

Jérôme Bayard*

Die urheberrechtliche Abmahnung

In Zeiten der Digitalisierung und Gestaltung immer aufwendigerer Darstellungen von Inhalten und Repräsentationen im Internet gilt es, die urheberrechtlichen Verwertungsrechte zu berücksichtigen. Vermehrt gehen Urheber von Fotografien oder Texten dazu über, Urheberrechtsverstöße kostenpflichtig abzumahnern. Das kann die Internetseite der Kommunen, genauso wie gemeindeigene Publikationen betreffen. Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit dem Umgang im Falle einer urheberrechtlichen Abmahnung und gibt Handlungsempfehlungen.

Schutzzweck und -gegenstand des Urheberrechts

„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Die Eingangsnorm des § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG) stellt klar, dass der Urheber im Fokus des Gesetzes steht. Ihm allein gebühren die Nutzungs- und Verwertungsrechte als Schöpfer vorgenannter Werke.

Der damit einhergehende Schutz der persönlichen geistigen Schöpfung ist nicht auf die Begriffe der Literatur, Wissenschaft und Kunst beschränkt. Sie dienen nur als ungefähre Abgrenzung des urheberrechtlichen Schutzbereichs.

Aufgrund der Richtlinie 2004/48/EG werden die Mitgliedstaaten auf europarechtlicher Ebene zur Regelung bestimmter materiellrechtlicher Sanktionen und verfahrensrechtlicher Instrumente verpflichtet, um die Rechte des geistigen Eigentums durchzusetzen. Um den eingangs beschriebenen „Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes“ zu gewährleisten, werden dem Urheber im Falle einer Rechtsverletzung zahlreiche Schutzrechte an die Hand gegeben. Nachfolgend gilt das Augenmerk insbesondere der Abmahnung nach § 97a UrhG.



Foto: pixelco.de / Rainer Sturm

Abmahnung erhalten! Was tun?

Die zumeist in einem anwaltlichen Schreiben als eindeutig dargestellte Sach- und Rechtslage unter der Überschrift einer Abmahnung wegen Verletzung von Urheberrechten sollte grundsätzlich nicht „ausgesessen“ werden.

Demgegenüber ist es empfehlenswert, die Abmahnung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bereits die inhaltliche Vollständigkeit hat direkte Auswirkung auf die Erfolgsaussicht der Abmahnung. Entspricht diese nicht den in § 97a Abs. 2 Satz 1 UrhG genannten Vorgaben, ist die Abmahnung unwirksam (§ 97a Abs. 2 Satz 2 UrhG).

Hierbei handelt es sich allerdings um einen der offensichtlichsten Unwirksamkeitsgründe, sodass auf urheberrechtliche Abmahnungen spezialisierte Kanzleien teilweise dazu übergegangen

sind, eigens entworfene „Musterabmahnungen“ zu verwenden, die lediglich auf den Einzelfall angepasst werden müssen. In der Regel werden die formellen Voraussetzungen daher beachtet.

Die Offensivstrategie

Entsprechend der Reihenfolge in § 97 UrhG wird der Verletzer numerisch zur Beseitigung, Unterlassung und zur Leistung von Schadensersatz aufgefordert. Hier gilt zunächst das Motto: Angriff ist die beste Verteidigung!

Vor diesem Hintergrund sollte bereits das Vorliegen der Grundvoraussetzung, wie die Urheberschaft der Gegenseite, bestritten werden.

Völlig selbstverständlich wird der Schöpfer eines Werkes in § 7 UrhG als Urheber bezeichnet. In diesem Zusam-

* Jérôme Bayard ist Rechtsanwalt bei iuscomm Rechtsanwälte.

menhang wird in vielen Fällen die Urheberschaft an dem in der Abmahnung näher bezeichneten Werk schlicht behauptet. Die Übersendung eines Ausdrucks der bezeichneten Fotografie oder ein maschinell unterschriebenes Gedicht können für sich genommen eine Urheberschaft jedoch nicht begründen.

Zu beachten ist allerdings, dass in § 10 UrhG eine (widerlegliche) Vermutung der Urheber- oder Rechtsinhaberschaft normiert wurde. Soweit diese Vermutung reicht, braucht der Urheber seine Urheberschaft nicht zu beweisen, vielmehr muss derjenige, der die Urheberschaft bestreiten will, ihr Nichtbestehen beweisen.

Anders stellt sich die Sachlage dementsprechend dar, wenn es sich bei dem streitgegenständlichen Bild um einen Teil einer Serie von Bildern handelt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der erste Anschein für die Urheberschaft desjenigen Fotografen spricht, der eine ganze Serie von zusammenhängenden Fotos vorlegt.¹

Auch die Übersendung der sogenannten EXIF-Daten (Exchangeable Image File Format) ist geeignet, jedenfalls die Vermutung für die Urheberschaft zu begründen. Hierbei handelt es sich um ein Standardformat, das Einträge wie Datum und Uhrzeit der Aufnahme, Brennweite, Belichtungszeit und anderes enthält. Praktisch jede Digitalkamera oder jedes Smartphone legt diese Informationen mittlerweile als Metadaten in einer Aufnahme ab.

Werden diese oder ähnliche Informationen bereits in der Abmahnung mitgeteilt, ist die Offensivstrategie meistens nicht erfolgversprechend.

Beseitigung der Rechtsverletzung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht

Zeichnet sich ab, dass eine Rechtsverletzung des Urhebers vorliegt, kann der Verletzer gemäß § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG auf deren Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

Ist davon auszugehen, dass durch den rechtswidrigen Eingriff ein fortdauernder störender Eingriff geschaffen wurde, sollte dieser Zustand zügig beseitigt werden. Im Online-Bereich kann dies beispielsweise durch Sperrung der betroffenen (Unter-)Seite der Homepage oder durch Einwirkung auf den Betreiber einer Internet-Plattform erfolgen.

Keine vorschnelle Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung

In diesem Zusammenhang wird die in § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG genannte Wiederholungsgefahr relevant. Diese ist in der Regel gegeben, wenn eine Rechtsverletzung schon einmal begangen wurde. Grundsätzlich indiziert eine Rechtsverletzung die Wiederholungsgefahr. Nach der Rechtsprechung werden strenge Maßstäbe gesetzt, sodass nur eine ernsthafte, unbefristete und vorbehaltlos gegebene, hinreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr entfallen lässt.²

Eine entsprechende strafbewehrte Unterlassungserklärung wird oftmals als „Service“ der abmahnenden Kanzlei im Anhang übersendet. Es ist dringend davon abzuraten, diese ungeprüft und im Erledigungsinteresse voreilig zu unterzeichnen. Wenig überraschend sind diese vorformulierten Erklärungen meistens an den einseitigen Interessen des verletzten Urhebers ausgerichtet und benachteiligen den Unterlassungsschuldner.

Defensivstrategie

Nicht selten wird versucht, im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung für jeden Fall einer weiteren zukünftigen Zuwiderhandlung gegen das abgemahnte Verhalten Vertragsstrafen in Höhe von 6.000 Euro zu vereinbaren.

Gerade im Bereich mehrstufiger Organisationsstrukturen oder bei der Verwendung lizenzpflichtiger Stockphotography (vorproduzierte Aufnahmen mit

allgemeinen Motiven) im Online-Bereich droht somit die Gefahr mehrfacher Zuwiderhandlungen und damit verbundener Vertragsstrafen im fünfstelligen Bereich.

Hier kann Linderung durch Vereinbarung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung nach dem sogenannten „Neuen Hamburger Brauch“ verschafft werden. Anstelle einer fixen Vertragsstrafe wird die Höhe der Vertragsstrafe in das Ermessen des Abmahners gestellt. Die Vertragsstrafe kann dann auf Antrag des Abgemahnten vom zuständigen Amts- oder Landgericht auf deren Angemessenheit überprüft werden. Auf diese Weise kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Begrenzung auf eine angemessene Vertragsstrafe erreicht werden.

Eingehende Prüfung lohnt sich

Die Abmahnung nach § 97a UrhG ist ein von Urhebern immer häufiger verwendetes Mittel, um Schadensersatzansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen durchzusetzen. Wird ein Verhalten abgemahnt, ist das Schreiben einzelfallabhängig auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen und abzuwägen, ob die Urheberschaft angezweifelt werden kann.

Liegt eine Rechtsverletzung auf der Hand, ist die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung in der Regel nicht zu vermeiden. Diese sollte nicht ungeprüft unterzeichnet werden, da ansonsten die Gefahr einer Haftungsfalle nicht ausgeschlossen werden kann. Hinsichtlich der Höhe der im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung zu zahlenden Vertragsstrafe ist eine Vereinbarung nach „Neuem Hamburger Brauch“ zu empfehlen. ■

Az.: 080.26

1 LG München I, Urteil vom 21. Mai 2008, Az. 21 O 10753/07.

2 BGH GRUR 2008, 966 Rn. 32 – Clone-CD.